SCHWECHAT

Stadtgemeinde Schwechat
Rathaus
Rathausplatz 9, 2320 Schwechat, Österreich/Austria
stadtgemeinde@schwechat.gv.at • www.schwechat.gv.at

Stadtgemeinde seit 1922

Abteilung 6
Tel.: +43 1 701 08-235
Fax: +43 1 701 08-331
Schwechat, 12. Dezember 2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 unter Tagesordnungspunkt 47 folgende Änderungen zu der Friedhofsgebührenordnung für den Waldfriedhof Schwechat beschlossen.

F R I E D H O F S G E B Ü H R E N O R D N U N G
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Waldfriedhof

der STADTGEMEINDE SCHWECHAT

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Waldfriedhofes der Stadtgemeinde Schwechat werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren betragen für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei allen Grabstellen:

I. Teil des Friedhofes entsprechend dem vorherrschenden Charakter

Erdgrabstellen

a)	Wiesengrab einfach für max. 4 Leichen (Tarif-Nr.: 190-001)	Euro	80,00
b)	Wiesengrab einfach für max. 1 Leiche (Tarif-Nr.: 190-002)	Euro	130,00
c)	Wiesengräber		
	1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (Tarif-Nr.: 190-003)	Euro	470,00
	2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen (Tarif-Nr.: 190-005)	Euro	940,00
d)	Besondere Familiengräber		
	• zur Beerdigung von bis zu 6 Leichen (Tarif-Nr.: 190-006)	Euro	2.470,00

Sonstige Grabstellen

a)	Urnengräber		
	1. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen (Tarif-Nr.: 190-011)	Euro	140,00
	2. zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen (Tarif-Nr.: 190-013)	Euro	280,00
b)	Urnengräber in der Naturbestattungsanlage Urnen oder Aschenkapseln aus verrottbarem Material		
	• zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen oder Aschenkapseln (Tarif-Nr.: 190-030)	Euro	180,00
c)	Urnengräber in der Baumbestattungsanlage Urnen oder Aschenkapseln aus verrottbarem Material		
	• Zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen oder Aschenkapseln (Tarif-Nr.: 190-031)	Euro	140,00
d)	Besondere Familiengräber (unterirdische Gruft)		
	• zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen (Tarif-Nr.: 190-012)	Euro	2.470,00

II. Teil des Friedhofes mit Grabstellen der herkömmlichen Art

Erdgrabstellen

Einfassungsgräber			
1.	zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (Tarif-Nr.: 190-007)	Euro	1.120,00
2.	zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen (Tarif-Nr.: 190-009)	Euro	2.240,00

Sonstige Grabstellen

a)	Urnennischen zur oberirdischen Beisetzung im gemeindeeigenen Urnenhain		
1.	zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen (Tarif-Nr.: 190-015)	Euro	360,00
2.	zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen (Tarif-Nr.: 190-017)	Euro	720,00

b) Grüfte gemauert

1.	zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen (Tarif-Nr.: 190-026)	Euro	2.620,00
2.	zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen (Tarif-Nr.: 190-010)	Euro	5.240,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

Für alle Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

1) Die Beerdigungsgebühren – für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates – betragen bei

Erdgrabstellen

a)	Gemeinsame Gräber	Euro	30,00
b)	Einzelne Reihengräber	Euro	30,00
c)	Wiesen- und Einfassungsgräber (ohne Deckel)	Euro	360,00
d)	Besondere Familiengräber	Euro	360,00
e)	Beisetzung einer Urne	Euro	90,00

Erdgrabstellen mit Deckel

a)	Einfassungsgräber (mit Deckel)	Euro	1.260,00
b)	Beisetzung einer Urne	Euro	1.260,00

Sonstige Grabstellen

a)	Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab	Euro	90,00
b)	Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in der Naturbestattungsanlage	Euro	90,00
c)	Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in der Baumbestattungsanlage	Euro	90,00
d)	Grüfte	Euro	1.750,00
e)	Beisetzung einer Urne in einer Nische (Urnenhain)	Euro	160,00

2) Die Beerdigungsgebühren für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Bei Beerdigungen von Montag bis Freitag mit einer Beginnzeit nach 14.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 340,00.
Bei Beerdigungen am Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 560,00.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2¼-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

1)	Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	30,00
2)	Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	440,00
3)	Die Gebühr für die Benützung des Urnenaufbahrungsraumes beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	180,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 25. September 2025 unter TOP 19 und alle zuvor beschlossenen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Karin Baier

STADTGEMEINDE SCHWECHAT
4
Bruck an der Leitha

Angeschlagen am: 12. 12. 2025
Abzunehmen am: 30. 12. 2025
Abgenommen am: 30.12.25